



Antrag auf Überweisung vermögenswirksamer Leistungen

Bausparvertrag-Nr.	Personal-Nr.
Name (Bausparer · wirtschaftlich Berechtigter)	
Vorname (Bausparer · wirtschaftlich Berechtigter)	
Straße	Haus-Nr.
PLZ	Ort

Geben Sie den Vordruck nach Ergänzung der **Bausparvertragsnummer** und **Ihrer Personalnummer** und Ihrer *Unterschrift* Ihrem Arbeitgeber, so dass die vermögenswirksamen Leistungen überwiesen werden können.

Ich beantrage, die vermögenswirksamen Leistungen auf das unten angeführte Konto der LBS zu überweisen.

Datum · Unterschrift des Bausparers/Arbeitnehmers

Anlagebestätigung nach dem 5. Vermögensbildungsgesetz (VermBG)

Wir bestätigen, dass die Anlage nach dem 5. VermBG erfolgt. Die Höhe des Zulagesatzes für Bausparverträge beträgt 9 %. Sind die Voraussetzungen für die Anlage nach dem 5. VermBG nicht mehr erfüllt, werden wir Sie benachrichtigen.

Landesbausparkasse Hessen-Thüringen

Arbeitgeber			
Straße		Haus-Nr.	
PLZ	Ort		
VL-Zahlung ab	Tarif-Leistung EUR	Eigenleistung aus Arbeitsentgelt	Insgesamt EUR
jährlich bis 470,00 EUR			

Bitte beachten Sie die weiteren Hinweise zum Antrag auf Überweisung von vermögenswirksamen Leistungen

Konto der LBS:

Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale
IBAN: DE65 5005 0000 0000 6010 05 – BIC: HELADEFXXX

Landesbausparkasse Hessen-Thüringen

Postadresse: 60297 Frankfurt am Main

ServiceCenter Tel.: 0361 217-7007 Internet: www.lbs-ht.de
Mo. - Fr. 08:00 - 18:00 Uhr Fax: 069 9132-2990 E-Mail: info@lbs-ht.de

Hausadresse:
Strahlenbergerstraße 13
63067 Offenbach

Amtsgerichte:
Frankfurt, HRA 29821
Jena, HRA 102181

IBAN: DE65 5005 0000 0000 6010 05
BIC: HELADEFXXX
USt-IdNr. DE 114 104 159

Die LBS ist ein Geschäftsbereich der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Neue Mainzer Straße 52-58, 60311 Frankfurt am Main, Sitz Frankfurt am Main und Erfurt

Hinweise für Arbeitnehmer und Arbeitgeber

Arbeitnehmer-Sparzulage	Jeder Arbeitnehmer kann vermögenswirksame Leistungen (vL) auf einem Bausparvertrag anlegen lassen. Für vL bis zu 470 € im Jahr gibt es vom Staat eine Arbeitnehmer-Sparzulage von 9 %, wenn folgende Einkommensgrenzen nicht überschritten werden: <table data-bbox="341 344 879 405"><tr><td>Alleinstehende</td><td>17.900 €</td></tr><tr><td>Ehegatten/Lebenspartner (bei Zusammenveranlagung)</td><td>35.800 €</td></tr></table> zu versteuerndes Einkommen im Sparjahr, ermittelt unter	Alleinstehende	17.900 €	Ehegatten/Lebenspartner (bei Zusammenveranlagung)	35.800 €	Berücksichtigung etwaiger Kinderfreibeträge und Betreuungsfreibeträge auch bei Bezug von Kindergeld. Kapitaleinkünfte, die nicht Bestandteil des zu versteuernden Einkommens sind, weil sie der abgeltenden Kapitalertragsteuer (sog. Abgeltungsteuer) unterliegen, werden nicht berücksichtigt. Die Sparzulage wird auf Antrag von dem für den Bausparer zuständigen Finanzamt festgesetzt. Der Antrag ist innerhalb von vier Jahren nach Ablauf des Sparjahres zu stellen.
Alleinstehende	17.900 €					
Ehegatten/Lebenspartner (bei Zusammenveranlagung)	35.800 €					
Wohnungsbau-Prämie	Liegt das zu versteuernde Einkommen oberhalb der genannten Grenzen, können vL als Bausparbeiträge im Rahmen der Höchstbeträge von 512 € bzw. 1.024 € pro Jahr nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz prämiengünstig sein. Dann darf das zu versteuernde Einkommen im Sparjahr 25.600 € nicht übersteigen bei Alleinstehenden und Ehegatten/Lebenspartner, die nicht die Voraussetzungen für die Zusammenveranlagung bei der Einkommensteuer erfüllen oder die Einzelveranlagung wählen.	Die Einkommensgrenzen für Ehegatten/Lebenspartner, die zusammen veranlagt werden oder, falls eine Veranlagung nicht stattfindet, die die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung erfüllen, liegt bei 51.200 €. Bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens sind die Kinderfreibeträge und Betreuungsfreibeträge auch dann abzuziehen, wenn Kindergeld bezogen wird. Kapitaleinkünfte, die nicht Bestandteil des zu versteuernden Einkommens sind, weil sie der abgeltenden Kapitalertragsteuer (sog. Abgeltungsteuer) unterliegen, werden nicht berücksichtigt.				
Beschäftigte im öfftl. Dienst	Für Beschäftigte im öffentlichen Dienst ist die Ausschöpfung des tariflich/gesetzlich vorgesehenen	Arbeitgeberanteils nur gewährleistet, wenn die vL monatlich überwiesen werden.				
Anlagearten	a) Bausparbeitrag (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 des 5. VermBG) Vertragsinhaber können sein der Arbeitnehmer, sein Ehegatte/Lebenspartner, ein Kind des Arbeitnehmers, das zu Beginn des Kalenderjahres, in dem die begünstigten Aufwendungen geleistet werden, das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, die Eltern oder ein Elternteil eines zu Beginn des Sparjahres noch nicht 17 Jahre alten Arbeitnehmers. b) Verzinsung/Tilgung eines LBS-Kredites (Entschuldung) für ein inländisches Objekt (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 d des 5. VermBG). Es sind Aufwendungen zu Erfüllung von Verpflichtungen begünstigt, die im Zusammenhang mit dem Bau, Erwerb, Ausbau oder Erweiterung eines	Wohngebäudes oder einer Eigentumswohnung, dem Erwerb eines Dauerwohnrechtes im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes oder dem Erwerb eines Grundstückes für Zwecke des Wohnungsbaus eingegangen worden sind. Begünstigt ist auch die Erfüllung von Verpflichtungen im Zusammenhang mit baulichen Maßnahmen zur Modernisierung eines Wohngebäudes. Die Leistungen können auch zu Gunsten des Ehegatten/Lebenspartner oder eines Kindes oder der Eltern – siehe a) – des Arbeitnehmers erbracht werden, sofern diese Personen Alleineigentümer oder Miteigentümer eines der genannten Objekte sind.				
Kennzeichnung der vermögenswirksamen Leistungen	Vermögenswirksame Leistungen können nur dann korrekt gebucht werden, wenn der <i>Überweisungsauftrag</i> folgende Angaben enthält:	– vL, die 10-stellige Bausparvertrags-Nummer und den Namen des Arbeitnehmers im Verwendungszweck (zwischen "vL" und der Bausparvertrags-Nummer muss unbedingt ein Leerzeichen für die maschinelle Lesbarkeit gesetzt werden) – bitte Purpose Code CBFF verwenden – bei Überweisungen, die im Januar oder Dezember bei der Bausparkasse eingehen, Angabe des Kalenderjahres, dem die „vL“ zuzuordnen sind.				
Elektronische Vermögensbildungsbescheinigung/ Einwilligung Datenübermittlung	Einwilligung zur elektronischen Datenübermittlung gem. § 15 5. VermBG (elektronische Vermögensbildungsbescheinigung): Zukünftig kann nur noch dann Arbeitnehmersparzulage von Ihnen beantragt werden, sofern die folgenden Daten von uns per elektronischer Vermögensbildungsbescheinigung an die Finanzverwaltung übermittelt werden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift und Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung); der jeweilige Jahresbetrag der angelegten vL sowie die Art ihrer Anlage; das Kalenderjahr, dem diese vL zuzuordnen sind und das Ende der Sperrfrist.	Sollten Sie mit der Datenübermittlung nicht einverstanden sein, ist es erforderlich, dass Sie uns innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt dieser Information über Ihren Widerspruch schriftlich informieren. Bitte richten Sie einen etwaigen Widerspruch an die LBS Hessen-Thüringen, 60297 Frankfurt. Sofern uns bis zu diesem Zeitpunkt kein Widerspruch von Ihnen vorliegt, gehen wir davon aus, dass Sie mit der Datenübermittlung einverstanden sind. Die Einwilligung gilt auch für die folgenden Kalenderjahre, sofern diese nicht vor Beginn des Kalenderjahrs, für das die Einwilligung nicht mehr gelten soll, widerrufen wird.				



Antrag auf Überweisung vermögenswirksamer Leistungen

Bausparvertrag-Nr.	Personal-Nr.
Name (Bausparer · wirtschaftlich Berechtigter)	
Vorname (Bausparer · wirtschaftlich Berechtigter)	
Straße	Haus-Nr.
PLZ	Ort

Geben Sie den Vordruck nach Ergänzung der **Bausparvertragsnummer** und **Ihrer Personalnummer** und Ihrer *Unterschrift* Ihrem Arbeitgeber, so dass die vermögenswirksamen Leistungen überwiesen werden können.

Ich beantrage, die vermögenswirksamen Leistungen auf das unten angeführte Konto der LBS zu überweisen.

Datum · Unterschrift des Bausparers/Arbeitnehmers

Anlagebestätigung nach dem 5. Vermögensbildungsgesetz (VermBG)

Wir bestätigen, dass die Anlage nach dem 5. VermBG erfolgt. Die Höhe des Zulagesatzes für Bausparverträge beträgt 9 %. Sind die Voraussetzungen für die Anlage nach dem 5. VermBG nicht mehr erfüllt, werden wir Sie benachrichtigen.

Landesbausparkasse Hessen-Thüringen

Arbeitgeber			
Straße			
Haus-Nr.			
PLZ			
Ort			
VL-Zahlung ab	Tarif-Leistung EUR	Eigenleistung aus Arbeitsentgelt	Insgesamt EUR
			jährlich bis 470,00 EUR

Bitte beachten Sie die weiteren Hinweise zum Antrag auf Überweisung von vermögenswirksamen Leistungen

Konto der LBS:

Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale
IBAN: DE65 5005 0000 0000 6010 05 – BIC: HELADEFXXX

Landesbausparkasse Hessen-Thüringen

Postadresse: 60297 Frankfurt am Main

ServiceCenter Tel.: 0361 217-7007 Internet: www.lbs-ht.de
Mo. - Fr. 08:00 - 18:00 Uhr Fax: 069 9132-2990 E-Mail: info@lbs-ht.de

Hausadresse:
Strahlenbergerstraße 13
63067 Offenbach

Amtsgerichte:
Frankfurt, HRA 29821
Jena, HRA 102181

IBAN: DE65 5005 0000 0000 6010 05
BIC: HELADEFXXX
USt-IdNr. DE 114 104 159

Die LBS ist ein Geschäftsbereich der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Neue Mainzer Straße 52-58, 60311 Frankfurt am Main, Sitz Frankfurt am Main und Erfurt

Hinweise für Arbeitnehmer und Arbeitgeber

Arbeitnehmer-Sparzulage	<p>Jeder Arbeitnehmer kann vermögenswirksame Leistungen (vL) auf einem Bausparvertrag anlegen lassen. Für vL bis zu 470 € im Jahr gibt es vom Staat eine Arbeitnehmer-Sparzulage von 9 %, wenn folgende Einkommensgrenzen nicht überschritten werden:</p> <table><tr><td>Alleinstehende</td><td>17.900 €</td></tr><tr><td>Ehegatten/Lebenspartner (bei Zusammenveranlagung)</td><td>35.800 €</td></tr></table> <p>zu versteuerndes Einkommen im Sparjahr, ermittelt unter</p>	Alleinstehende	17.900 €	Ehegatten/Lebenspartner (bei Zusammenveranlagung)	35.800 €	<p>Berücksichtigung etwaiger Kinderfreibeträge und Betreuungsfreibeträge auch bei Bezug von Kindergeld. Kapitaleinkünfte, die nicht Bestandteil des zu versteuernden Einkommens sind, weil sie der abgeltenden Kapitalertragsteuer (sog. Abgeltungsteuer) unterliegen, werden nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Sparzulage wird auf Antrag von dem für den Bausparer zuständigen Finanzamt festgesetzt. Der Antrag ist innerhalb von vier Jahren nach Ablauf des Sparjahres zu stellen.</p>
Alleinstehende	17.900 €					
Ehegatten/Lebenspartner (bei Zusammenveranlagung)	35.800 €					
Wohnungsbau-Prämie	<p>Liegt das zu versteuernde Einkommen oberhalb der genannten Grenzen, können vL als Bausparbeiträge im Rahmen der Höchstbeträge von 512 € bzw. 1.024 € pro Jahr nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz prämiengünstig sein.</p> <p>Dann darf das zu versteuernde Einkommen im Sparjahr 25.600 € nicht übersteigen bei Alleinstehenden und Ehegatten/Lebenspartner, die nicht die Voraussetzungen für die Zusammenveranlagung bei der Einkommensteuer erfüllen oder die Einzelveranlagung wählen.</p>	<p>Die Einkommensgrenzen für Ehegatten/Lebenspartner, die zusammen veranlagt werden oder, falls eine Veranlagung nicht stattfindet, die die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung erfüllen, liegt bei 51.200 €.</p> <p>Bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens sind die Kinderfreibeträge und Betreuungsfreibeträge auch dann abzuziehen, wenn Kindergeld bezogen wird.</p> <p>Kapitaleinkünfte, die nicht Bestandteil des zu versteuernden Einkommens sind, weil sie der abgeltenden Kapitalertragsteuer (sog. Abgeltungsteuer) unterliegen, werden nicht berücksichtigt.</p>				
Beschäftigte im öfftl. Dienst	<p>Für Beschäftigte im öffentlichen Dienst ist die Ausschöpfung des tariflich/gesetzlich vorgesehenen</p>	<p>Arbeitgeberanteils nur gewährleistet, wenn die vL monatlich überwiesen werden.</p>				
Anlagearten	<p>a) Bausparbeitrag (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 des 5. VermBG) Vertragsinhaber können sein der Arbeitnehmer, sein Ehegatte/Lebenspartner, ein Kind des Arbeitnehmers, das zu Beginn des Kalenderjahres, in dem die begünstigten Aufwendungen geleistet werden, das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, die Eltern oder ein Elternteil eines zu Beginn des Sparjahres noch nicht 17 Jahre alten Arbeitnehmers.</p> <p>b) Verzinsung/Tilgung eines LBS-Kredites (Entschuldung) für ein inländisches Objekt (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 d des 5. VermBG). Es sind Aufwendungen zu Erfüllung von Verpflichtungen begünstigt, die im Zusammenhang mit dem Bau, Erwerb, Ausbau oder Erweiterung eines</p>	<p>Wohngebäudes oder einer Eigentumswohnung, dem Erwerb eines Dauerwohnrechtes im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes oder dem Erwerb eines Grundstückes für Zwecke des Wohnungsbaus eingegangen worden sind. Begünstigt ist auch die Erfüllung von Verpflichtungen im Zusammenhang mit baulichen Maßnahmen zur Modernisierung eines Wohngebäudes.</p> <p>Die Leistungen können auch zu Gunsten des Ehegatten/Lebenspartner oder eines Kindes oder der Eltern – siehe a) – des Arbeitnehmers erbracht werden, sofern diese Personen Alleineigentümer oder Miteigentümer eines der genannten Objekte sind.</p>				
Kennzeichnung der vermögenswirksamen Leistungen	<p>Vermögenswirksame Leistungen können nur dann korrekt gebucht werden, wenn der <i>Überweisungsauftrag</i> folgende Angaben enthält:</p>	<ul style="list-style-type: none">– vL, die 10-stellige Bausparvertrags-Nummer und den Namen des Arbeitnehmers im Verwendungszweck (zwischen "vL" und der Bausparvertrags-Nummer muss unbedingt ein Leerzeichen für die maschinelle Lesbarkeit gesetzt werden)– bitte Purpose Code CBFF verwenden– bei Überweisungen, die im Januar oder Dezember bei der Bausparkasse eingehen, Angabe des Kalenderjahres, dem die „vL“ zuzuordnen sind.				
Elektronische Vermögensbildungsbescheinigung/ Einwilligung Datenübermittlung	<p>Einwilligung zur elektronischen Datenübermittlung gem. § 15 5. VermBG (elektronische Vermögensbildungsbescheinigung): Zukünftig kann nur noch dann Arbeitnehmersparzulage von Ihnen beantragt werden, sofern die folgenden Daten von uns per elektronischer Vermögensbildungsbescheinigung an die Finanzverwaltung übermittelt werden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift und Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung); der jeweilige Jahresbetrag der angelegten vL sowie die Art ihrer Anlage; das Kalenderjahr, dem diese vL zuzuordnen sind und das Ende der Sperrfrist.</p>	<p>Sollten Sie mit der Datenübermittlung nicht einverstanden sein, ist es erforderlich, dass Sie uns innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt dieser Information über Ihren Widerspruch schriftlich informieren. Bitte richten Sie einen etwaigen Widerspruch an die LBS Hessen-Thüringen, 60297 Frankfurt. Sofern uns bis zu diesem Zeitpunkt kein Widerspruch von Ihnen vorliegt, gehen wir davon aus, dass Sie mit der Datenübermittlung einverstanden sind. Die Einwilligung gilt auch für die folgenden Kalenderjahre, sofern diese nicht vor Beginn des Kalenderjahrs, für das die Einwilligung nicht mehr gelten soll, widerrufen wird.</p>				